

Er scheint täglich
nachmittags mit Ausnahme des
Sonntags und Feiertage.

Abonnementpreis
monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1.50
jährlich 5.00, frei ins Haus. Durch
die Post bezogen 1.65 Pf.

„Die Neue Welt“
Unterhaltungsbeilage, durch
die Post nicht bezahlfähig. Liefert
monatlich 10 Pf., vierteljährlich 30 Pf.

Weltanschauung

Insertionsgebühren
betragt für die Spalten
Beilagen oder deren Raum
15 Pf. für Wohnungs-
Verrents- und Verrentungs-
anzeigen 10 Pf.

Inserate für die fällige
Stummer müssen spätestens bis
vormittags 1/10 Uhr in der
Expedition aufgegeben sein.

Eingetragen in die Post-
anweisungsliste unter Nr. 7057.

Offizielles sozialdemokratisches Organ
für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Geisstraße 21, Ecke Postpastorei rechts.
Telegraphische Adressen: Geisstraße 21, Halle.

Nr. 100. Mittwoch den 29. April 1896. 7. Jahrg.

Uneheliche Kinder.

Demnach wird die Reichstags-Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch sich zu beschäftigen haben mit den im Rahmen des Familienrechts gegebenen Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder regeln. Diese Bestimmungen haben nicht nur eine prinzipielle, sondern auch eine praktische Bedeutung, und zwar in Hinsicht auf die dabei in Betracht kommende große Zahl von Personen. In der neuesten Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich ist die Jahresdurchschnittsziffer der unehelich Geborenen im Gebiete des heutigen Reichs angegeben wie folgt: für das Jahrzehnt 1840—50 auf 139,325 oder 10,8 Proz. aller Geborenen; für 1851—60 auf 134,125 oder 11,5 Proz.; für 1861—70 auf 176,237 oder 11,5 Proz.; dann, nach Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung durch das Gesetz vom 4. Mai 1868, für 1870 bis 80 auf 154,994 oder 8,9 Proz.; für 1881—90 auf 167,498 oder 9,3 Proz., und zuletzt für die drei Jahre 1891—93 auf 172,825 oder 9,1 Proz. Man kann danach für die Zukunft die Zahl der unehelich Geborenen im Deutschen Reich auf jährlich mindestens 170,000 veranschlagen. Es handelt sich also tatsächlich um Millionen unehelicher Kinder, deren rechtliche Stellung das Bürgerliche Gesetzbuch zu regeln hat.

Bereits vor längerer Zeit haben wir die diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfs nach den Beschlüssen zweiter Lesung der mit der Ausarbeitung betrauten gewählten Kommission mitgeteilt und kritisch beleuchtet. In der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage finden sich nicht unerhebliche Abweichungen von jenem Entwurf. Es befand sich darin u. a. die ungeheurelle Erklärung: „Zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft.“ Diese Bestimmung hat — wie wir aus bester Quelle wissen, nicht zum wenigsten in Berücksichtigung der daran geübten scharfen Kritik — in der parlamentarischen Vorlage keine Aufnahme gefunden.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Entwicklung der Feststellung der unehelichen Kinder. Wir haben bereits früher dargelegt, wie die römische Gesetzgebung den Weg der Natur und der Wahrheit verließ, als sie in das Rechtsgebiet einen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern einführte. Diefem Beispiel folgten der Schenepiegel und andere deutsche Rechtsquellen des Mittelalters, indem sie, einem grauenhaften Vorurteil Rechnung tragend, uneheliche Kinder wegen des „Mafels ihrer Geburt“ für völlig rechtlos erklärten. Sie traten weder in des Vaters noch in der Mutter Familie und erben weder des Vaters noch der Mutter, noch irgend eines Vorfahren Gut. Nechlich das englische Recht, das sie für „Niemandes Kinder“ (nullius

filii) erachtete, ihnen erbfähiges Blut absperrte und ihnen nur Erbrecht gegenüber eigenen ehelichen Kinder gewährte. Eine rühmliche Ausnahme machen nur die nordischen Rechte (Norwegen, Schweden, Dänemark, Island) und vereinzelte deutsche Partikularrechte. Unter der Einwirkung des lateinischen Rechts (der in späterer christlicher Zeit von der Kirche ausgegangenen Rechtsnormen) wurde dann den unehelichen Kindern meist die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern gewährt. In England kann jedoch die Legitimation unehelicher Kinder nur durch Parlamentsstatut erfolgen, während die Gesetze der meisten Einzelstaaten der nordamerikanischen Union sie durch nachfolgende Ehe zulassen.

Die frühere Rechtslosigkeit des unehelichen Kindes auch gegenüber der eigenen Mutter ist in Deutschland nach und nach überwunden. Auch der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches spricht dem unehelichen Kinde im Verhältnis zu der Mutter und deren Verwandten ausdrücklich die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zu; es erhält den Familiennamen der Mutter, und dieser wird das Recht und die Pflicht auferlegt, für die Person des Kindes zu sorgen.

Das ist gegenüber der früheren absoluten Rechtslosigkeit der unehelichen Kinder, allerdings ein Fortschritt, aber doch nur ein einseitiger, der noch dazu das Fortbestehen einer schweren Ungerechtigkeit verurteilt. Der Entwurf rührt nicht an der Ausnahmestellung, die der Vater des unehelichen Kindes diesem gegenüber einnimmt. Er weist der Mutter allein die Pflicht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, während der Vater lediglich gehalten ist, zum Unterhalt des Kindes bis zu dessen vollendetem achtzehnten Lebensjahre Alimente zu zahlen, die der Lebensstellung der Mutter entsprechen. Wie die Erfahrung lehrt, sind derartige Alimente in der Regel so minimal bemessen, daß es unmöglich ist, damit eine halbwegs menschenwürdige Unterhaltung und Erziehung des Kindes zu bewirken. Die Mutter muß sich aufopfern für ihr Kind, während der Vater mit geistlicher Sanktion seine natürlichen Vaterpflichten mit Füßen tritt. Ihm gegenüber soll das uneheliche Kind von Rechts wegen ein Fremdling bleiben. Die Motive des Entwurfs setzen das als ganz selbstverständlich voraus, indem sie sagen: „Die durch die Natur zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger gestifteten Bande führen in den wichtigsten Fällen zu einer innigeren Verbindung zwischen beiden. Meistens steht der Vater dem unehelichen Kinde gleichgültig und fremd gegenüber. Er betrachtet dasselbe als eine Last und hat kein Interesse an dem Wohlergehen, der körperlichen und geistigen Ausbildung desselben.“ Soweit die arbeitende Klasse in Betracht kommt, können wir dieses Urteil nicht als der Regel entsprechend gelten lassen. Anders allerdings verfahren gewöhnlich die Männer der sogenannten „besseren“ Gesellschaft, welche uneheliche Kinder in die Welt

legen; auf sie trifft obiges Urteil in den meisten Fällen zu. Aber wie will der Geizgaber es rechtfertigen, Rückstuf auf die unmenslichen Grundzüge solcher Subjekte zu nehmen und deren Leistungen für das uneheliche Kind auf die unwürdige und widerstrebende Zahlung geringfügiger und kümmerlicher Pflegegelder zu beschränken? Es ist ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit, die Beziehungen zwischen dem Vater und seinem unehelichen Kinde genau so fest zu gestalten, als handle sich um ein eheliches Kind. Wie dieses, soll das uneheliche Kind alle Rechte des ehelichen Kindes genießen; Mutter- wie Vaterpflicht soll gewiß werden in vollem Umfang gleichmaßen an uneheliche wie an eheliche Kinder.

Wir stehen mit dieser Forderung nicht allein. Auch von anderer Seite wird sie erhoben. So führt J. B. Westermarck in der Zeitschrift „Die christliche Welt“ aus, daß die Bestimmungen, betreffend die Rechtsstellung der unehelichen Kinder, im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches nicht den Anforderungen christlicher und sozialer Gerechtigkeit genügen. Er sagt den unehelichen Kindern vollen Respekt als „Söhne“ auf, aber er hat Erklärungen für diese „Söhne“ und will nicht, daß sie mißbraucht werde zur Verübung schwerer Ungerechtigkeiten, insbesondere wider die uneheliche Mutter und ihr Kind. Er schreibt u. a.:

„Das letzte Gebot gilt gleichmäßig für Männer und Frauen. Vom Standpunkte christlicher und sozialer Gerechtigkeit wiegt ein Schritttritt dagegen beim Manne mindestens so schwer wie bei der Frau; dem Manne fehlen Widerlegungsgründe, die der Frau oft zur Seite stehen. Das Gesetz stellt denn auch den Uebertrag des Mannes und der Frau auf gleiche Stufe. Aber steht die Seite hiermit im Einklange? Wird die Ehe mit einem geschlechtlich bescholtenen Manne der Ehe mit einer geschlechtlich bescholtenen Frau gleich gestellt und gleich gewertet? Wird der Mann gleich der Frau durch einen Schritttritt gegen das letzte Gebot von guter Gesellschaft ausgeschlossen?“

Der Vater hat an der Unehelich der unehelichen Geburt mindestens gleichen Anteil wie die Mutter; mit welchem Rechte nimmt man ihm seinen Anteil an dieser Unehelich und schiebt ihn der Mutter zu, indem man dem Kinde ihren und nicht seinen Namen giebt?

Das uneheliche Kind ist in seinem Leben, seiner Gesundheit, seiner körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindesbeinen an unendlich mehr gefährdet als das eheliche Kind. Es bedarf daher des Schutzes und der Fürsorge seines Vaters und seiner Mutter in mindestens gleichem Maße wie das eheliche Kind. Steht damit im Einklange, daß sein Unterhaltanspruch gegenüber dem Vater auf die Zeit bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre und auf den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt beschränkt werden soll? Sind in der That ausreichende Gründe

8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Erholung, 8 Stunden Ruhe.

Die Tochter des Kerkermeisters oder: Gesetz und Herz.

Kriminal-Roman von Carl v. Leitner.
(Nachdruck verboten.)

Gertrud hatte Mühe, die freudige Erregung, welche sich bei dieser Behauptung ihrer bemächtigte, zu unterdrücken, damit sie sich nicht verrate. Es entging aber dem Baron doch nicht ganz, daß sie seiner Meinung im Stillen beipflichtete.

„Wenn ich mit meiner Meinung nicht ganz allein stehe, so gewährt mir das eine gewisse Verheißung“, fuhr er mit einem prüfenden Blicke auf das Mädchen fort. „Aber dieser optimistische Glaube wird, seitdem ich durch Ihre Freundschaft die Einzelheiten in Erfahrung brachte, auch von der Erkenntnis einer offenkundigen Unrichtigkeit in den thatsächlichen Erhebungen der Richter unterliegen.“

„Wie? So vermüthet Sie etwa die gegen Ferdinand — ich wollte sagen: den schuldig befundenen Doktor Kron freisprechenden Beweise zu entkräften?“ entwand es sich Gertruds Lippen. Sie geriet aber, als sie dies ausgesprochen hatte, in heftige Verwirrung, weil ihr bei der doch wohlwollenden Liebernahme die Verbindung des vermeintlichen Täters mit ihrem Taufnamen enthielt. War, deren nicht sich indes, als sie ihm diese Festsetzung aufstellte.

„Nicht alle Beweise“, versetzte Reinhard von Ursprung, „aber sicherlich einen, auf den man gewiß besonderen Wert legt. Bitte wiederholen Sie nochmals Ihre vorigen Angaben bezüglich der Waise, deren sich Dr. Kron zur Verübung des Verbrechens angedient bedient haben soll.“

„Der Rat Jäger und seine Fräulein Frau sind im Wohnzimmer und lassen entgehen, ob Fräulein Reich für sie zu sprechen sei?“ meldete die Zofe in diesem Augenblicke.

Gertrud überlegte nur einen Moment lang, dann gab sie eine bejahende Antwort. Unmittelbar darauf traten die Angehörigen in den Salon.

Der Gouvernante blieb die Vorstellung der verschiedenen Gäste erpar: denn nachdem der Beamte zuerst sie selbst begrüßt hatte, zeigte es sich, daß er und Baron Ursprung früher schon wiederholt zusammengetroffen waren, weshalb Rat Jäger es auch übernahm, mit jenen Verleihen B amut zu machen.

So entspann sich bald eine lebhaft Unterhaltung zwischen den

Anwesenden. Während anfänglich die beiden Herren fast ausschließlich das Wort führten, indem Dr. Jäger über seine Bekanntschaft berichtete, und der Gutshaber dann von Meiereibehüssen erzählte, gewann Gertrud Zeit zur Erwägung, ob sie das vorhin unterbrochene Gesprächsstück wieder aufnehmen sollte oder nicht. Einerseits lag ihr viel daran, die entsetzliche Missethat, welche der Baron schon auf der Junge gelobt hatte, in Gegenwart von Jüngern zu vernehmen, andererseits konnte Gemys B-Antiquar aber hierdurch veranlaßt werden, die Wiederaufnahme der Unterhaltung demnach ins Werk zu setzen, wobei dann ihre Person schwerlich laus aus dem Spiele bleiben würde. Auch war es fraglich, ob es Reinhard von Ursprung nicht als Indiskretion betrachte, wenn sie ihn nötigte, seine erzwungen E-Kennntnisse sowohl vor mehreren Personen abzugeben.

Durch solche Zweifel jedoch gemacht, wählte sie die dem, was die übrigen unterdessen beizahnten, nur eine sehr geteilte Aufmerksamkeit und ward in dem Entschlusse schwankend, welchen sie bei dem Eintritte der Angehörigen schon gefaßt hatte. Daher erwiderte sie fast als die Entscheidung von dem Baron mit einem leichten herbeigeigelt wurde. Der letztere gab nämlich dem Geiprade eine andere Wendung und lenkte es in die vorige Bahn zurück.

„Vor Ihrem Erscheinen“, sagte der Baron zu dem Barone, „waren Reinhard Reich und meine Waise gerade im Begriffe, unsere Meinungen über eine Streifzug auszusprechen, welche für die Angehörigen der Familie B Wohnung und namentlich auch für Sie, Herr Rat, von größter Wichtigkeit ist. Entschuldigen Sie, wenn ich mich unterdane, das, was durch einen Wahrspruch der Weidwunden eigentlich schon festgelegt ist, mit jenem Ausdruck zu bezeichnen. Für mich wenigstens ist die Schuld des Dr. Kron an dem hier verübten Verbrechen in der That noch eine Zweifelsfrage. Eben dieses befragenswerte Vorformamt war es, über das wir zu sprechen, und das Fräulein unterrichtet mich gefälligst von dem mir bis dahin unbekanntem Geschehen.“

„Mir erwuchs selber die traurige Angebe. Hierbei meine amtlichen Funktionen in diesem Saale auszuüben“, entgegnete Rat Jäger. Sie bemerkten deshalb ganz richtig, daß die Sache bestritten nahe an sich. Sollten Sie vielleicht Grund haben, die Berechtigung des gefällten Urteils zu beanstanden?“

„Der Herr Baron wollte ich allerdings in dieser Hinsicht äußern, als wir durch Ihre Anwesenheit von dem Thema abgedrängt wurden“, schaltete Herr Rat ein.

„Ihre Stimme kitzelte dabei so merkwürdig, daß sie nichts mehr hin-

zufolge umförmiger, als sie bemerkte wie sich die Augen des Kriminalcomit mit durchdringenden Blicke auf sie richteten. Zu ihrer Überraschung fühlte sie in diesem Moment auch eine verärrliche in ihre Wangen aufsteigende Blutwelle.

„Nehmen Sie, Herr Rat, was mir Bedenken verursacht“, fuhr Herr von Ursprung fort. „Sie als erachteter Jurist werden mögen die Tragweite dann am besten abschätzen. So viel ich mich entsinne, war es einer der hauptsächlichsten Beweise, daß die am Laborator vorgefundene Waise als Eigentum des Verhafteten erkannt wurde.“

„Kann ich diese Zugehörigkeit ill vollständig erweisen“, behauptete Dr. Jäger.

„Zitens des Angeklagten wurde aber, wie ich ebenfalls gehört zu haben glaube, verkündet, daß die Waise, obwohl er sich als Eigentümer bekannte, zur kritischen Zeit nicht in seinem Besitz gewesen sei. War es nicht so?“ forschte der junge Mann.

„Wenig! Es blieb jedoch bei der ursprünglichen Annahme, da dies nur eine Behauptung von ihm gebrauchte Ausflucht war“, wandte der Beamte ein, „namentlich vermochte das zu behaupten.“

„Dann vermag ich selbst vielleicht die Wahrheit seiner Auffassung zu bezweifeln, falls die betreffende Waise eine doppeltwellige und ihr Schrift mit sehr künftigen Verzeichnungen versehen war, die aus blauem Stahl und Bergmutter bestand.“

„Sie wissen das? Der damalige Untersuchungsrichter fragte es im Tone höchsten Ertaunens.“

„Ich will sogar noch mehr. Herr v. Ahlburg übte sich gleich gemeinsam mit Dr. Kron in Selbstbefugnisse, und die als gerichtliche Waise eine ungenügend trefflichere war, hat der Untersuchungsrichter den jungen Rat, ihm dieselbe zu weiteren Verleihen Rechtsweg zu überlassen.“

„Aho, doch wirklich?“ rief der Beamte aus. „Und trotzdem hat sich verweigert, dem Jure Auslage zum größten Nutzen hätte gereichen können, nicht um diese beiraten?“

„Bedenklich war es nicht, daß ich von diesen Umständen Kenntnis erlaß, als ich, umher bei dem Baron. Die Heiratbegehrte folgte nicht in meinen Ahnen, sondern Herr v. Ahlburg zeigte mir das Geisloch erst, als ich mich unmittelbar vor meiner Kreuze bei ihm verabschiedete. Dies geschah wenige Tage vor seinem pöblichen Tode. Als ich aber die widerliche Regel trat, war ich schon weit von der Heimat entfernt. Ich bin lebendig überlebt, alles was ich Ihnen nun eröffnen, auch nicht zu erbar.“

(Fortsetzung folgt.)

vorbanden, das uneheliche Kind in seinem Unterhaltungsanspruch gegenüber dem Vater hinter dem ehelichen Kinde zurückstellen."

Nein, solche Urkunde sind nicht vorhanden!
Wird der Reichstag das Recht konsequent fortzusetzen, so muß er den von uns vertretenen Forderungen entsprechen. Er darf nicht stehen bleiben auf dem von der Rechtsentwicklung schon lange erreichten Standpunkte, daß das uneheliche Kind nur gegenüber der Mutter Rechte hat, er muß ihm seine Rechte auch dem Vater gegenüber einräumen. Thut er das nicht, so macht er der schimpflichsten Ungerechtigkeit sich schuldig. (Hamb. Echo.)

Zentraler Reichstag.

77 Sitzung vom Montag, 27. April. 1 Uhr

Auf der Tagesordnung stehen zunächst **Wahlprüfungen**. Die namentliche Abstimmung über den Antrag Gamp, betreffend Gültigkeit der Wahl des Abg. Holz, die in der letzten Sitzung die Wahlprüfungskommission des Hauses ergeben hatte, wird auf Vortrag des Abg. v. **Harbo** nach dem Bericht der Wahlprüfungskommission über die **Wahl des Abg. Böhmman** (Reichsp. 6. Class-Verbringen) entgegengenommen.

Der Antrag der Kommission lautet, die Wahl für ungültig zu erklären und dem Neuwahlenden die Abg. zur Annahme und geeigneten Veranlassung zu empfehlen, bis die nachträglichen Beweisverhandlungen stattgehabte Verfahren vorliegen. (Es sind nämlich auf Veranlassung des Abg. Böhmman auch die von ihm namhaft gemachten Zeugen ohne ausdrücklichen Auftrag der Wahlprüfungskommission benommen worden.)

Abg. **Guerber** (H.) befragt über den Antrag der Kommission. Es handelt sich hier um eine Falschung des Wahlzettels, die sämtliche Bürgermeister bis auf einen für Böhmman eingetreten seien. Die Bürgermeister, die im Geschäft mit vollzogenen Befugnissen ausgehört seien, hätten ganz allgemein eine amtliche Wahlbeeinflussung schimuliert. Böhmman's Kandidatur ist eine offizielle im Sinne Radebecks gewesen.

Staatssekretär **v. Winter** bemerkt, der Verbrechen sei wohl zu weit gegangen, wenn er die Kandidatur Böhmman's als offizielle hinstelle. Die eschloßbringende Regierung habe die Vergehen und Verbrechen auf ebenso rationellem wie gesetzlichem Wege vorgenommen. Böhmman habe der Regierung Zeugen namhaft gemacht, welche die Behauptungen des Wahlzettels zu entkräften geeignet seien. Um die Wahrheit zu ergründen, seien auch diese Zeugen vernommen worden. Eine nähere Begründung des Verfahrens der eschloßbringenden Regierung sei in einer Denkschrift niedergelegt worden. Redner verliest einige hauptsächlich Stellen dieser Denkschrift. Der Reichstag hat seine Veranlassung gehabt, das Verfahren der eschloßbringenden Regierung zu be-
wahren.

Abg. **Gamp** (Reichsp.) zieht den Antrag auf namentliche Abstimmung bezüglich der Wahlen der Abg. Böhmman und Holz zurück. Er wiederholt einzelne Punkte des Protokolls gegen die Wahl Böhmman's und bemerkt, selbst bei einem Wahlprotest ist sonach nicht und gebührend abgehört worden. Die Ministerien des Bürgermeisters eines Wahlschreibers zu ergründen, seien auch diese Zeugen vernommen worden. Sollten wirklich Wahlbeeinflussungen vorgelegen haben, so konnte dadurch das Wahlrecht angeht, der erreichten Stimmenszahl unmöglich beeinträchtigt werden.

Abg. **v. Marquardien** (natl.) spricht sich gleichfalls für die Gültigkeit der Wahl aus und teilt mit, daß in der entscheidenden Kommission der Abg. Böhmman die Wahl nicht für ungültig unterliegt worden. Das Vorgehen der Behörden ist unangenehm gewesen. So seien die Beamten der Gassen nicht zu gewinnen.

Abg. **Simonis** (Gläser): Marquardien habe es gemacht, wie ein gewisser Bar in der Fabel. Marquardien wollte einen Versuch offizieller Beeinflussung wagen. So wollte der Bar die Mäde auf dem Besuche seines Herrn täuscheln. Dem Herrn Gamp wird sein Freund Böhmman für seine Ausführenden nicht dankbar sein. Gott schütze jeden vor seinen Freunden! Er könne die Kandidatur Böhmman's nur als hyperphysisch bezeichnen.

Abg. **Gamp** (Reichsp.) bedauert, daß er sich zu einer solchen Aeußerung habe hinsetzen lassen. Wenn auch auf einen großen Sieg ein großer Preis zu setzen, hier ist kein Gewinn. Wenn die Ausführenden der Rede nicht richtig waren, so ist nichts übrig, als der Beamten das Wahlrecht zu nehmen. (Einzelner Zwischenruf: Bravo! Große Beifälle.) Redner bemerkt, er war dafür, daß das Reichsgericht die Wahlprüfungen erleide. In der Politik gebe es kein positives Recht. Wer die Macht habe, habe das Recht. (Einzelne Beifälle und Spandeln.)

Abg. **Reich** (Gläser): Die Vorgänge der Wahl Böhmman's seien durch ungünstig gewesen. Hiermit schließt die Debatte.

Der Antrag auf Gültigkeit der Wahl des Abg. Böhmman wird gegen die Stimmen der Rechten, Antimilitären und National-liberalen abgelehnt. Die Abg. ist also ungültig. Der zweite Teil des Antrages der Wahlprüfungskommission wird ebenfalls angenommen.

Die namentlich vorgenommene Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl des Abg. Holz ergibt die Ablehnung des Antrages Gamp auf Gültigkeit gegen die Stimmen der beiden konservativen Parteien und der National-liberalen. Die Wahl des Abg. Holz (Reichspartei) ist also ebenfalls für ungültig erklärt.

Hierauf wird an Stelle des aus der Kommission für Arbeiterstatistik ausgeschiedenen Abg. Dr. Kropatschke der Abg. Jacobsohn (son.) auf Vortrag des Abg. Spahn durch Zuruf gewählt. (Sodann verläßt sich das Haus. Nächste Sitzung Dienstag 1 Uhr. (Zwanzigste) Schluß nach 4 1/2 Uhr.)

Tagesgeschichte.

Für das Verbot des Getreideterminandels hat sich das Zentrum am Sonnabend in einer Fraktionsitzung erklärt.

Sie ermannen sich. Der Frankfurter Zeitung wird berichtet: Gegen die überhandnehmenden Getreideüberflutungen hat die Rechnungscommission des Reichstages zum erstenmal durch Ablehnung einer Staatsüberziehung Front gemacht. Die Ueberfluth der Reichsausgaben und Einnahmen für 1894/95 weist, wie i. B. mitgeteilt wurde, Staatsüberschreitungen von 42 Millionen M. auf, worin allerdings auch die Einnahmeüberschüsse eingerechnet sind. Hieron beantragt die Rechnungscommission die Staatsüberschreitungen von 293 371,12 M. zu verjagen im Bereich des Artilleriewesens nicht zu genehmigen und zugleich die Regierung zu ersuchen, eine baldige Wenderung der Verordnungen über die Umzugskosten

für die gefandtschaftlichen und konfuziarischen Beamten in Erwägung zu nehmen. Ein Antrag auf die Verjagung des Artilleriewesens heißt es im Bericht:

Wenn dies, wie in den Motiven erklärt wird, durch die fortwährend, in erhöhtem Maße notwendig gemachten umfangreichen Verjagungen auf dem Gebiete des Artilleriematerials und der Munition herbeigeführt wird, so sollte diese Notwendigkeit bei der Bewilligung des Etats nachgewiesen werden. An sich unterliegt der Umfang der Verjagungen keinem äußeren Zwange. Es ist deshalb noch der Nachdruck zu erbringen, warum diese Verjagungen nicht innerhalb des Rahmens der gemachten Bewilligungen gehalten sind. Die Militärverwaltung erklärte, die Fortschritte auf dem Gebiete der Materialwissenschaft in neuerer Zeit zu gewaltig, daß sich die heutige Verjagungsverwaltung der Verjagungen, die durch Anstellung von Verjagern zu prüfen, nicht entziehen könne, wenn nicht die deutsche Artillerie vom Auslande bald überflügelt werden soll. Das Tempo der Verjagungen sei daher kein freiwilliges, sondern werde durch die Entwicklung der Technik aufgegeben. Die Fortschritte treten unvorhergesehen und überdrücklich auf und gestalten sich, mit den Verjagungen zu weichen, bis die Mittel im Etat bereitgestellt sind. Die für solche Verjagungen notwendigen Mittel nicht rechtzeitig aufzuweisen, könnte sogar die bedenklichsten Folgen haben. Es wurde der Antrag des Reichstages, die Genehmigung der Etatsüberschreitungen zu verjagen, mit 6 gegen 2 Stimmen angenommen. Die Kommission lehnte es ab, in weitere Veränderungen darüber einzutreten, zu welcher staatsrechtlichen Beurteilung dieser Beschluß führen werde; sie hat aber anderes Mittel, eine Nichtbewilligung vorgekommener Etatsüberschreitungen anzusprechen, als die Ablehnung ihrer Genehmigung.

Zu lebhaften Ausstellungen gaben dann die hohen Umzugskosten und Lagergeber für die gefandtschaftlichen und konfuziarischen Beamten Anlaß. So sind dem Reichstages Grafen Eulenburg für den Umzug von München nach Wien 21 506 M., Umzugskosten vergütet worden; der Ministerpräsident Graf Kell für die Meile von Stuttgart nach Caracas 24 033 M. erhalten. Dem Reichstages Grafen v. Bismarck sind für den Umzug von Darmstadt nach Weimar 13 000 M. vergütet worden, dem Reichstages Grafen v. Helldorf 17 000 M. für den Umzug von Weimar nach Weimar nach Weimar 14 054 M. für den Umzug von Weimar nach Weimar sind dem Reichstages Grafen v. Helldorf 17 000 M. vergütet worden. Die durch diese Verjagungen verursachten Kosten sind für die Staatskasse ein sehr betrübliches Beispiel. Schließlich wurden auch die Etatsüberschreitungen bei den Veränderungen der Offiziere des Reichsartillerie bemängelt. Die Rechnungscommission ist noch außerordentlich milde vorgegangen; denn die Art, wie die Etatsüberschreitungen durch die Verjagungen herbeigeführt sind, auf eine Ignoranz des Bewilligungsrechts des Reichstages hinaus.

Der Arbeiterkampf und die bürgerlichen Parteien. Die bürgerlichen Parteien, von den Konservativen bis zum Freisinn, haben in den letzten Tagen wieder einmal den Beweis geliefert, wie große Gegner sie allem auf den Schutz der Arbeiter vor übermäßiger Ausbeutung sind und daß ihre scheinbar besten Verjagungen, sobald es gilt, Thaten auf diesem Gebiete zu zeigen. Besonders die liberalen Parteien, voran der heuchlerische Freisinn, entfalten mit großem Geschrei eine heuchlerische Agitation, um die kleinen Fortschritte, welche in letzter Zeit auf dem Gebiete des Arbeiterkampfes gemacht wurden, und gemacht werden sollen, wieder rückgängig zu machen, resp. zu verhindern. — Den Handlungsgeschäften haben in letzter Zeit alle bürgerlichen Parteien zu schmeicheln gesucht und ihnen große Versprechungen gemacht. Jetzt, wo für die Handlungsgeschäfte der berechnete und am leichtesten consequent durchführbare Schutz geschaffen werden soll, wenden sich die bürgerlichen Parteien, selbstverständlich die Freisinnigen voran, dagegen, weil sie behaupten, der Schutz der Läden um 8 Uhr sei dem Handel zum Schaden und dem Publikum lästig; in Wirklichkeit befechtigen diese Parteien nur, daß die schmerzhaftesten Ausbeuter, deren Interesse sie vertreten, am Geldebeutel geschädigt, — d. h. der aus dem Gehilfen herausgeschwindene „Verdienst“ etwas geschmälert — werden könnte.

Ausland.

Oesterreich. Auf Wunsch des Kaisers, der den zum Bürgermeister von Wien gewählten Antimilitären Läger in Aulenz empfangt, hat letzterer auf seinen Posten verzichtet. Es ist was Schönes um die antimilitärische Charakterfestigkeit.

Frankreich. Die Kabinettskrise ist bis Montagabend nicht gelöst gewesen. Wahrscheinlich übernimmt Meune noch die Bildung eines neuen Kabinetts.

Italien. Gegen Crispi sind der Schule geschwagt hat sein früherer Kollege, der Kriegsminister Moccini. Dieser Herr hielt am Sonntag in Siena vor seinen Wählern eine Rede zu seiner Minister-Kollegen Verteidigung. Alle Schuld für die Niederlage von Adua lichte er auf den unglücklichen Paratieri zu wälzen. In seiner Mohrenwut ging Herr Moccini aber ein wenig zu weit und erzählte, daß mit Bezug auf die afrikanische Expedition eine wahre Anarchie im Ministerium geherrschet und daß kein Mensch einen Begriff von der wirklichen Lage gehabt habe. Nach dem verlustreichen Treffen von Adua Adua's habe das Ministerium den von ihm, Moccini, erlassenen Befehl auf Entsendung von 6 Bataillonen Verstärkung, ohne ihm etwas zu sagen, rückgängig gemacht, so daß er nur mit Mühe die Entsendung einiger Verstärkungen noch schließlich durchsetzen konnte. Ferner erzählte er, daß Paratieri's Ablehnung schon drei Wochen vor der Schlacht von Adua beschlossen, aber aus dem einen oder anderen Grunde nicht zur Ausführung gebracht und ihm nicht mitgeteilt wurde. Von den Crispi'schen Telegrammen, die Paratieri zur Schlacht zwangen, erzählt Moccini nichts, aber was er erzählt, genügt, um zu beweisen, daß im Ministerium Crispi nicht bloß die größte Korruption und die gewaltthätigste Brutalität geherrschet hat, sondern auch eine wahrhaft ungläubliche Lotterwirtschaft.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Genosse Jakobow vom Vormarsch wurde wegen Verleumdung sämtlicher Unteroffiziere und Offiziere der 10. Kompanie des Garde-Fußregiments in Berlin zu 150 M. Geldstrafe verurteilt.

In Dessau ist das Volkshaus f. Anhalt unter Lage gestellt worden wegen „Verdächtigungen“ der protestantischen Kirche. Die Beschimpfung wurde erwidert in Abdruck des Artikels, der vor längerer Zeit die Kirche in Dessau in der That und der That war. Einmal an das protestantische Volkshaus vom ungarischen Vater Seligmann. Der Vater forderte darin alle Lande auf, Sozialdemokrat zu werden.

Ganz was Neues ist dem Genossen Bueb in Weimar in E. passiert. Am Sonnabend behauptete man ihn und den Ge-

behalten (Bueb). Bei letzterem konfiszierte man einen Vollen Flugblätter zur Gemeindevahl. Als man bei Bueb einige Zeit darauf keine mehr vorfand, verhaftete man ihn und entließ ihn erst Sonntag mittag wieder. Wie diese Verhaftung eines Reichstagsabgeordneten mitten in der Session mit der Verhaftung in Einklang gebracht werden kann, wie sich jeigen; jedenfalls können sich unter Wählern Genossen für die bevorstehenden Gemeindevahlen keinen besseren Agitator wünschen als dieses volkliche Vorgehen.

Soziale Heberdicht.

— 18. Proj. Dividende schloßen die Aktionäre der Bielefelder Maschinenfabrik vormals Dörpff u. Cie, welche 2490 Arbeiter beschäftigen. Dabei mußten die Arbeiter erst streiken, um eine kleine Aufbesserung ihrer Löhne zu erwirken.

— Der Vermögensbestand der Organe der staatlichen Arbeiterversicherung Deutschlands für das Ende des letzten Jahres 1894 wird wie folgt berechnet: Die Krankenkassen hatten am Ende des Jahres 1894 ein Vermögen von 94 305 642 M., die Berufsgenossenschaften Reservefonds in Höhe von 113 643 514.74 M. und die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten ein Vermögen von 303 570 969.61 M. Alle drei Organe der staatlichen Arbeiterversicherung verfügten demnach zu dem angegebenen Zeitpunkt über einen Vermögensbetrag von genau 511 520 126.45 M. Mehr als eine halbe Milliarde war demnach bereits am Ende des vorletzten Jahres für die Arbeiterversicherung festgelegt. Und diese Summe ist im Jahre 1895 wiederum gewachsen.

Partisanen.

— Der Jahreskongreß der italienischen Sozialdemokratie wird am 11. Juli in Florenz zusammenzutreten und seine Dauer ist vorläufig auf drei Tage bemessen.

— Genosse Emil Krause in Altona hat am Freitag eine viermonatige Gefängnisstrafe im Landgerichtsgefängnis in Altona angetreten.

— Der Termin im Prozeß Auer und Genossen soll, nach einer uns zugehenden Mitteilung, am 15. Mai und folgende Tage stattfinden.

Jur Arbeiterbewegung.

— Berlin. Die Berliner Schuhmacher-Gewerkschaft beschloß am Sonntag in einer von ca. 1000 Personen besetzten Versammlung einen allgemeinen Ausstand. Betroffen werden etwa 100 Geschäfte mit ungefähr 1500 Arbeitern. Verlangt wird 25 Pro. Lohnerhöhung und Abschaffung der Nacht- und Sonntagarbeit.

— Berlin. Dem Konfessionslosige teilte der fast alle großen Fabrikanten umfassende Verein der Berliner Arbeiter- und Arbeiter-Konfessionslosigen-Gruppen den Einigungsantrag des Berliner Gewerkschafts mit, daß der neuerdings ausgearbeitete Lohnantrag als unannehmbar abgelehnt wurde. Die Fabrikanten erklärten, sie wollten sich unabhängig bemühen in direkten Verhandlungen mit den Arbeitern die Lohnsätze so weit als möglich zu erhöhen.

— Zur Agitation unter den Polen wird aus Berlin geschrieben: Mit jedem Jahre vergrößert sich die Zahl der polnischen Auswanderer, sogenannte Soldaten, die von den Agenten des deutschen Kapitals als Ausbeutungsgelbe angeworben werden. Diese Vermittler der Armut wälzen seit einigen Tagen in langen Karawanen Berlin, um von einem Bahnhof zum anderen zu gelangen und nach dem Bestimmungsorte verladen zu werden. Es wäre an der Zeit, die Vertrauensleute der einzelnen Wahlkreise darauf aufmerksam zu machen, daß gerade unter den Soldatengewanderten die sozialdemokratische Agitation am notwendigsten ist, da diese Leute sämtlich zum Herbst wieder in ihre Heimat zurückkehren und dort, in dem äußersten Winkel des nördlichen Teils des zivilisierten deutschen Staates, die Ideen des Sozialismus verbreiten werden, wenn man sie darüber hier unterrichtet hat. Um die Agitation praktisch zu betreiben, bedarf man aber vor allem polnische Agitationsmaterial, zu welchem Zwecke Zeitungen, Flugblätter, Broschüren in polnischer Sprache vom Genossen Franz Mertowski in Berlin, Grüner Weg 41, 4, zum Herstellungspreise zu haben sind. — Es erschien vor kurzem eine polnische Broschüre unter dem Titel: „Vorwärts! Sozialdemokratie in Polen“, welche alle Anforderungen für die Agitation unter den Polen enthält und zur Massenverteilung bestimmt ist. Sämtliche Parteiblätter werden um Abdruck dieser Notiz ersucht.

Lokales und Provinziales.

Halle a. S., 28. April 1896.

* Die Volksversammlung in Prinz Karl nahm gegen einen sehr angenehmen Verlauf. Der Zubrang war außerordentlich stark. Unter 2000 darf man die Besucher kaum schätzen. Gen. Gelling leitete die Diskussion durch einen allgemeinen Bericht über den Sozialwissenschaftlichen Kursus ein. Sehr wirkungsvoll war, was er aus eigener Erfahrung über die „Harmonie zwischen Kapital und Arbeit“, die Herr Prof. Diehl hofft wieder herstellen zu können, erzählte. Herr Kommerzienrat Niebel, gleichfalls Teilnehmer am Kongreß, hat den Genossen Gelling, als dieser vor Jahren bei Niebel in Arbeit stand, um dessen Lohnfragen lassen, weil Gelling für eine geringe Lohnaufbesserung eintrat. Brieflich sicherte Herr Niebel ihm zu, sein Name werde nicht auf die schwarze Liste gesetzt werden und doch ist das dann geschehen. Mehrere Hundert Reichslisten aus den Kreisen der Subdierten und Studienbesuchen mögen geftern angewendet gewesen sein. Sie werden aus den Debatten sicher mindestens das eine entnommen haben, daß eine sozialdemokratische Volksversammlung denn doch ein anderer Ding ist, als an dem einen Diskussionsbesuch des Kurulus behauptet wurde. Mit musterhafter Ruhe hörte die Kopf an Kopf gedrängte Menge der Arbeiter auch die Gegener an. Selbst die unglücklich platten Gemeinplätze, auf denen der Reg.-Assessor Herr Elsbacher einwanderte, wurden fast ohne Widerspruch hingenommen. Wenn es unter den in der Versammlung anwesenden Gegnern der Sozialdemokratie erst damit ist, eine Annäherung an die Arbeiter-schaft zu versuchen, der sollte nur häufiger in derartige Versammlungen, er wird dann erfahren, wie redt Genosse Thiele hatte, wenn er gestern sagte, daß der Schulgelehrte von der Arbeiter-schaft unendlich viel lernen könne.

* Lebensschluß am Maifreitag. Sowohl der Allgemeinen Konsumverein zu Halle als auch der Gießendischen Konsumverein hat beschloßen, am 1. Mai sämtliche Verkaufsstellen zu schließen. Im Allgemeinen Konsumverein ging der Beschluß nach längerem Kampfe mit 6 gegen 3 Stimmen durch, daß von früh 6 bis vorm. 10 Uhr die Läden offen gehalten werden, dann aber geschlossen bleiben. Wahrscheinlich werden in der Generalversammlung, die Mittwochabend im Prinz Karl stattfindet, einige Gewerksvereiner darnach trachten, den



